

Bekanntmachung

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
BauGB in der Ortsgemeinde Gries
vom 12.09.2022

Der Ortsgemeinderat Gries hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung im Bereich der Hauptstraße steht der Ortsgemeinde Gries ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die beiden Grundstücke in der Straße Hauptstraße, Fl.Nr. 3243, Gemarkung Gries und Fl.Nr. 3238.

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gries, den 12.09.2022

i.V.

gez. Frank Heil
1. Beigeordneter

Begründung

Um die städtebauliche Entwicklung der Ortsgemeinde Gries sicherzustellen, erlässt die Ortsgemeinde Gries diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Die Ortsgemeinde Gries ist bestrebt die städtebauliche und ortsgestalterische Entwicklung der Ortslage fortzuführen, um die Attraktivität als Wohngemeinde sowie die Lebensqualität in sozialer und kultureller Hinsicht zu steigern.

Die in § 2 bezeichneten Grundstücke werden für die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklung benötigt. Das Nachbargrundstück „Hauptstraße 72“, Fl.Nr. 3237, Gemarkung Gries, befindet sich bereits im Eigentum der Ortsgemeinde und liegt direkt neben den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken. Die Weiterentwicklung des Grundstücks, bspw. für einen Bauhof, eine Feuerwehr oder ein Mehrgenerationenwohnen kann nur durch den Erwerb der in § 2 bezeichneten Grundstücke erfolgen.

Zur frühzeitigen Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Gries diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Gries ein besonderes Vorkaufsrecht an dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeverordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gries, den 24.09.2022

i.V.

gez. Frank Heil

1. Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter <https://www.vgog.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Geltungsbereich

